

ABC

für zukünftige SKG-Züchter

Gedruckt im „Hunde 8/1996“

Text von Frau Eva Walliser

seinerzeit Präsidentin des Arbeitsausschusses für Zuchtfragen
bei der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (**SKG**) in Bern.

Inhaltsverzeichnis:

1. Schritt: Erwerb der Mitgliedschaft im Rasseclub	3
2. Schritt: Studium des ER-SHSB und des Zuchtreglementes des Rasseclub	3
3. Schritt: Überprüfung der Abstammungsurkunde des zur Zucht vorgesehenen Hundes	3
4. Schritt: Das Erfüllen der Vorschriften für die Zuchtzulassung	3
5. Schritt: Das Schützen eines Zuchtnamens	4
6. Schritt: Das Regeln der Deckformalitäten	4
7. Schritt: Das Treffen der Wurfvorbereitungen.....	4
8. Schritt: Die Meldung des Wurfes.....	5
9. Schritt: Das Treffen der Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Welpenabgabe.....	5
10. Schritt: Die nachträgliche Betreuung der Welpenkäufer	6
DER ECHE HUNDEZÜCHTER.....	7

HINWEISE von Bruno Brunner (RTC-CH):

Im Text werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen wie Züchter, Käufer, Mitarbeiterinnen etc. verwendet. Selbstverständlich gilt jeweils auch das andersgeschlechtliche Pendant dazu. Der Text wird in der seinerzeit publizierten Form wiedergegeben und damit ist auch die Neue Deutsche Rechtschreibung nicht berücksichtigt.

Der **SKG-Kaufvertrag ist absolut kein Muss** und es bleibt selbstverständlich den Züchtern und Züchtern überlassen, einen eigenen Kaufvertrag zu verwenden. Der RTC-CH stellt seinen Mitgliedern auf deren Wunsch hin gerne einen Mustervertrag zur Verfügung.

Am 19. September 2002 vom Präsidenten des Russell Terrier Club Schweiz (RTC-CH), Bruno Brunner, abgeschrieben und in zeitgemässer Formatierung unter Verwendung eines Inhaltsverzeichnisses als PDF-Datei gespeichert und den Besuchern der von Astrid und Hans Zwahlen gepflegten Homepage auf www.russellterrierclub.ch - mit dem uns per Mail freundlicherweise erteilten Einverständnis der Autorin - als Download zur Verfügung gestellt.

Abschrift des

„ABC für zukünftige SKG-Züchter“ aus HUNDE 8/1996 von Frau Eva Walliser:

Wer mit Abstammungsurkunden der SKG züchten will, wird bereits zu Beginn, insbesondere im Verlauf seiner züchterischen Tätigkeit, mit zwei Instanzen zu tun haben: einerseits mit dem für die Rasse zuständigen Klub und andererseits mit dem Dachverband, das heisst mit der SKG.

Der Rasseklub regelt, leitet und überwacht das Zuchtgeschehen der Rasse/n, für die er verantwortlich ist. Er veranstaltet Körungen und prüft, ob der vorgestellte Hund die Anforderungen an eine Zuchtverwendung zu erfüllen vermag.

Er beurteilt später die Qualität der gefallenen Welpen und kontrolliert die in der Zuchtstätte herrschenden Haltungs- und Aufzuchtbedingungen.

In jedem Rasseklub gibt es einen Zuchtwart und in der Regel auch eine Zuchtkommission, die den Neuzüchtern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Sie sollten in jedem Fall kontaktiert werden, bevor der erste Wurf in die Wege geleitet wird.

Die **SKG als Dachverband legt die Rahmenbedingungen für die in der Schweiz gezüchteten Rassen fest**, die von der „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) anerkannt sind, **und führt die Oberaufsicht über das Zuchtwesen in unserem Land.**

Die **SKG schützt und verwaltet die Zuchtnamen**, führt ein fortlaufendes Verzeichnis aller in unserem Land geborenen bzw. aufgezogenen Rassehundenwelpen, **das sogenannte Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)**, und stellt für sie **die Abstammungsurkunden aus.**

Die Geschäftsstelle der SKG befindet sich in Bern, und die dort in der Stammbuchverwaltung tätigen **Mitarbeiterinnen erteilen** die für Neuzüchter **notwendigen Auskünfte und vermitteln Adressen und Telefonnummern** der in den Rasseklubs für das Zuchtgeschehen **zuständigen Funktionäre.**

Nebst den beiden genannten Instanzen, mit denen angehende Züchter rechtzeitig Kontakt aufnehmen sollten, bestehen **Reglemente, die es vorgängig sorgfältig zu studieren gilt.**

Es handelt sich dabei einerseits um das **Zuchtreglement** des für die Rasse/n zuständigen Klubs **und** andererseits um das übergeordnete Reglement der SKG, das **„Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)“.**

In diesen sind unter anderem die Rechte und Pflichten des Züchters gegenüber dem Rasseklub bzw. der SKG, die Anforderungen an die Zuchtverwendung und die Organisation des Zuchtgeschehens geregelt.

Was und in welcher Reihenfolge haben nun Neuzüchter zu tun, damit der Start gelingt und die Züchterkarriere nicht bereits zu Beginn zu Enttäuschungen und Überraschungen negativer Art führt?

1. Schritt: Erwerb der Mitgliedschaft im Rasseclub

Es ist ohne Zweifel von Vorteil, wenn der Züchter Mitglied im für die Rasse zuständigen Klub ist. Er kann dessen Anlässe und Veranstaltungen besuchen, notwendige Informationen einholen und vom Wissen der erfahrenen Züchter profitieren. Für alle Dienstleistungen im Zuchtwesen (Ankörung, Wurf- und Zuchtstättenkontrolle, Tätowierung usw.) werden ihm reduzierte Gebühren gewährt. *(Anmerkung RTC-CH: seit 1.1.2000 keine Tätowierungen mehr)*

Voraussetzung für die Zucht mit SKG-Abstammungsurkunden ist die Mitgliedschaft im Rasseklub indessen nicht. Hingegen muss das klubeigene Zuchtreglement in jedem Fall eingehalten werden, auch von Züchtern und Eigentümerinnen von Deckrüden, die nicht Klubmitglieder sind.

2. Schritt: Studium des ER-SHSB und des Zuchtreglementes des Rasseclub

Eingehende Reglementskenntnisse sind für jeden Züchter ein Muss und Grundvoraussetzung für eine reibungslose und korrekte züchterische Tätigkeit. Im ER-SHSB und im Zuchtreglement des Rasseklubs ist festgehalten, was es zu beachten und einzuhalten gilt. Verstösse gegen verbindliche Zuchtbestimmungen führen unweigerlich zu Schwierigkeiten und können Sanktionen zur Folge haben, auch wenn Unwissenheit geltend gemacht wird.

3. Schritt: Überprüfung der Abstammungsurkunde des zur Zucht vorgesehenen Hundes

Handelt es sich um eine Urkunde der SKG, bestehen hinsichtlich deren Anerkennung keine Zweifel. Der rechtmässige Eigentümer muss darauf eingetragen sein, und zwar durch die Stammbuchverwaltung der SKG. Handschriftliche Eintragungen von Züchtern und anderen Drittpersonen sind unzulässig. Ahnentafeln von aus dem Ausland importierten Hunden müssen mit dem Signet der FCI oder demjenigen des AKC, CKC oder KC versehen sein, andernfalls handelt es sich um ein Dokument, das von der SKG nicht anerkannt wird und in der Regel eine Zuchtverwendung von vorneherein ausschliesst. Auf der ausländischen Urkunde müssen sowohl der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer als auch eine SHSB-Nummer vermerkt sein. Diese Nummer ist der Nachweis, dass der Hund im Schweizerischen Hundestammbuch registriert ist. Dies ist eine Bedingung für die Zuchtverwendung des Hundes unter der Hoheit der SKG. Bestehen Zweifel hinsichtlich Anerkennung einer ausländischen Ahnentafel, kann die Stammbuchverwaltung angefragt werden.

4. Schritt: Das Erfüllen der Vorschriften für die Zuchtzulassung

Diese sind im einzelnen im klubeigenen Zuchtreglement festgehalten und nicht für alle Rassen identisch. Die meisten Rasseklubs führen Körungen durch und sehen gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen vor, die vorgängig zu erfolgen haben (z.B. Röntgen auf Hüftgelenkdysplasie (HD), Ellbogendysplasie (ED), Untersuchungen auf Patella-Luxation (PL), vererbte Augenkrankheiten). In der Regel werden an Körungen durch ausgebildete Richter sowohl das Exterieur wie auch das Wesen beurteilt, und wenn der Hund sämtliche Zuchtzulassungsvorschriften erfüllt, wird dies durch den Zuchtwart auf der Originalabstammungsurkunde bestätigt. Wenn diese Hürde genommen ist, ist es an der Zeit, die Belegung zu planen. Empfehlenswert ist es, dabei die Beratung des Zuchtwartes in Anspruch zu nehmen und sich Informationen über die in Frage kommenden Deckpartner zu beschaffen. Dazu gehören natürlich auch Ausstellungsbesuche und die Besichtigung der in Aussicht genommenen Zuchtrüden. *(Anmerkung RTC-CH: derzeit Untersuchung auf Patella und Gebissfehler)*

5. Schritt: Das Schützen eines Zuchtnamens

Jeder Züchter muss, bevor der erste Wurf fällt, Inhaber eines Zuchtnamens sein, damit die von ihm gezüchteten Welpen auf der Abstammungsurkunde auch einen „Familiennamen“ haben. Der nationale und gleichzeitig internationale Zuchtnamenschutz erfolgt durch die SKG bzw. die FCI. Dabei ist ein spezielles Formular der SKG zu verwenden. Gleichzeitig mit dem offiziellen SKG-Formular wird dem Bewerber das ER-SHSB zugestellt. Es sind mehrere Vorschläge zu unterbreiten, um zu gewährleisten, dass wenigstens einer der ausgewählten Zuchtnamen sowohl in der Schweiz als auch im Ausland noch nicht vergeben ist. Wer sich einen Zuchtnamen schützen lassen will, muss Wohnsitz in der Schweiz haben und seine Würfe auch dort aufziehen. Er muss für Hundezucht eingerichtet sein, über die nötige Zeit verfügen und gewillt sein, die bestehenden Reglementvorschriften einzuhalten.

Das Prozedere im Zusammenhang mit dem Schutz eines Zuchtnamens dauert eine gewisse Zeit, im Normalfall 4-6 Wochen. Es empfiehlt sich, bei der Wahl der Vorschläge sich vor Augen zu halten, dass der einmal geschützte Zuchtnamen nachträglich nicht mehr geändert werden kann und auch bestehen bleibt, wenn der registrierte Inhaber eine andere Rasse züchten will.

Sobald der Schutz erfolgt ist, wird der Zuchtnamen dem zukünftigen SKG-Züchter mitgeteilt. Gleichzeitig erhält er das Zwingerbuch der SKG und einen Satz Formulare, die für die Wurfmeldung zu verwenden sind.

6. Schritt: Das Regeln der Deckformalitäten

Die Eigentümer von Deckrüden erwarten zu Recht, dass sie rechtzeitig über die vorgesehene Belegung einer Hündin benachrichtigt werden. Zur „Hundehochzeit“ hat der Hündinnenbesitzer mitzunehmen:

- die Originalabstammungsurkunde
- das SKG-Formular „Deckbescheinigung“
- die mit dem Rüdeneigentümer vereinbarte Deckgebühr.

Vor der Paarung haben sich die Eigentümer der beiden Zuchtpartner in jedem Fall zu vergewissern, dass die Hunde zur Zucht zugelassen sind (Vermerk auf der Abstammungsurkunde, Körausweis). Die Kennzeichnung (Tätowiernummer, evtl. Chip-Code) ist ebenfalls zu überprüfen.

Nach vollzogenem Deckakt ist das Formular „Deckbescheinigung“ auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Original behält der Züchter, es muss zu gegebener Zeit der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beigelegt werden. In der Regel verlangt der Rasseklub eine umgehende Meldung der Belegung. Im Zuchtreglement steht, an wen und in welcher Form diese zu erfolgen hat.

7. Schritt: Das Treffen der Wurfvorbereitungen

Wenn alles normal verlaufen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Hündin neun Wochen später Welpen zur Welt bringen wird. Nun ist es an der Zeit, dass alles eingerichtet und bereitgestellt wird, was für die Geburt und die optimale Unterbringung von Mutter und Hundekindern benötigt wird. Die Mindestanforderungen an Unterkunft und Auslauf sind im Zuchtreglement des Rasseklubs festgehalten. Es ist ratsam, erfahrene Züchter oder kompetente Vertreter des Rasseklubs zur Beratung beizuziehen und Literatur (z.B. „Brevier neuerzeitlicher Hundezucht“ von Hans Räber) zu studieren.

Allfällige vor der Belegung versäumte Schutzimpfungen können in der 6. Trächtigkeitswoche nachgeholt werden. Die tragende Hündin ist ausserdem zu entwurmen. Es ist ratsam, den Haustierarzt über die bevorstehende Geburt zu informieren.

Über die grundlegenden Geburtsvorbereitungen lasse man sich durch den Zuchtwart oder einen erfahrenen Züchter informieren.

8. Schritt: Die Meldung des Wurfes

Im Zuchtreglement des Rasseklubs ist nachzulesen, innert welcher Frist und an wen die Meldung des Wurfes zu erfolgen hat und wann die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt wird. Diese Dienstleistung des Klubs ist gerade für unerfahrene Züchter eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich von kompetenter Seite beraten und anleiten zu lassen und aufgetauchte Probleme zur Sprache zu bringen. Anlässlich dieser klubinternen Kontrolle wird auch das Zwingerbuch und die darin gemachten Angaben eingesehen.

Spätestens vier Wochen nach der Geburt muss das Wurfmeldeformular der SKG ausgefüllt und zusammen mit darauf verlangten Beilagen dem Zuchtwart zugestellt werden. Der hat Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen und zu bestätigen, dass der Wurf im Einklang mit den Zuchtbestimmungen gezüchtet wurde und die Hundehaltungs- und Welpenaufzuchtbedingungen in der betreffenden Zuchtstätte den Anforderungen entsprechen. Nicht nur Neumitglieder haben oft Mühe, das Wurfmeldeformular der SKG korrekt auszufüllen. Es ist unumgänglich, dass man sich dafür genügend Zeit einräumt und Sorgfalt walten lässt. Alle Angaben müssen lückenlos und wahrheitsgetreu eingetragen werden; immerhin erscheinen sie dann auf der Abstammungsurkunde der SKG, die eine Urkunde im Sinne des Gesetzes darstellt und ausnahmslos wahre Angaben enthalten muss.

Die Mitarbeiterinnen in der Stammbuchverwaltung, die die Wurfmeldungen zu bearbeiten und die Abstammungsurkunden auszustellen haben, werden eine Menge Arbeit und Umtriebe erspart, wenn die Angaben lückenlos vorhanden und lesbar sind und verlangte Beilagen nicht fehlen. Wenn Unklarheiten beim Ausfüllen des Wurfmeldeformulars bestehen, ist der Zuchtwart um Auskunft zu bitten. Unvollständig und nicht korrekt ausgefüllte Wurfmeldungen werden nicht bearbeitet und führen unweigerlich zu Verzögerungen beim Ausfertigen der Urkunden. Im Normalfall dauert das Erstellen der Abstammungsurkunden inklusive Versand zwei bis drei Wochen. Sie sind zusammen mit dem Impfzeugnis bei der Abgabe der Welpen den neuen Eigentümern auszuhändigen.

9. Schritt: Das Treffen der Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Welpenabgabe

Es gehört zu den allerwichtigsten Pflichten eines jeden Züchters, die Käufer seiner Welpen sorgfältig auszusuchen. Es wäre unverantwortlich, Hundekinder in die Welt zu setzen und diese an Leute und Plätze abzugeben, die vorgängig nicht eingehend und kritisch überprüft wurden. Auf einen Verkauf ist auf jeden Fall zu verzichten, wenn gewisse Umstände vermuten lassen, dass der neue Platz nicht ideal ist und die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Hundehaltung fehlen. Die während der Aufzuchtperiode regelmässig und mehrmals entwurmt Welpen müssen vor der Abgabe gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten schutzgeimpft werden und meist auch mit ihrer SHSB-Nummer tätowiert werden. Und nun stehen die Tage des Abschieds unmittelbar bevor. Den neuen Welpenkäufern sind abzugeben:

- Die vom Züchter unterschriebene Abstammungsurkunde
- Das mit den notwendigen Angaben versehene Impfzeugnis mit dem Hinweis, wann welche Impfungen vorzusehen sind
- Ein Fütterungsplan und eine Liste mit Tips und Ratschlägen für Haltung, Erziehung und Pflege
- Der aufgrund vorgängiger Absprache ausgefüllte Kaufvertrag (der SKG)
- Ein Vorrat des gewohnten Futters
- Allfällige Broschüren und Informationen des Rasseklubs und evtl. das erste Halsband, ein vertrautes Spielzeug und die Adresse, wo in Wohnnähe des neuen Eigentümers Welpenspielstunden besucht werden können.

(Anmerkung RTC-CH: Die Welpen dürfen nicht mehr tätowiert werden, NEU Micro-Chip)

10. Schritt: Die nachträgliche Betreuung der Welpenkäufer

Nach dem Welpenverkauf ist die Aufgabe des Züchters noch längst nicht beendet. Er hat zunächst dafür besorgt zu sein, dass die neuen Besitzer von der Stammbuchverwaltung der SKG in die Abstammungsurkunden eingetragen und damit im SHSB registriert werden.

Darüber hinaus pflegt der verantwortungsvolle Züchter über Jahre hinaus Kontakt zu seinen Welpenkäufern, damit er Bilanz ziehen und Erfolg und Misserfolg der Paarung bei der Planung weiterer Zuchtvorhaben berücksichtigen kann. Er steht jederzeit für Beratung und Auskünfte zur Verfügung und ist nötigenfalls auch bereit, einen Welpen zurückzunehmen oder beim Umplatzieren eines erwachsenen Hundes aus seiner Zucht mitzuhelfen. Weist der Welpenachzueger wesentliche Mängel auf, drückt er sich nicht aus der Verantwortung und bietet Hand zu einer korrekten und einvernehmlichen Lösung.

Die zehn aufgezeigten Schritte sind noch längst nicht alles, was ein Anfängerzüchter wissen, beachten und befolgen muss. Im Verlauf seiner weiteren züchterischen Tätigkeit wird er noch vieles zum ABC dazulernen müssen. Hundezucht ist mit Sicherheit nichts, was noch so nebenbei erledigt werden kann. Ob man will oder nicht, übernimmt man damit automatisch eine Menge Verantwortung gegenüber der Rasse, den gezüchteten Hunden und deren Käufern. Wer glaubt, mit Hundezucht das grosse Geld verdienen zu können, lässt am besten von Anfang an die Finger davon. Wer indessen von Beginn an bereit ist, alles zu tun, um ein ehrlicher, engagierter und verantwortungsbewusster Züchter zu werden, dem wird seine Tätigkeit sehr viel Freude und Genugtuung bereiten und womöglich sogar zur Leidenschaft werden!

DER ECHE HUNDEZÜCHTER...

- hat sich „seiner“ Rasse verschrieben, befasst sich eingehend mit ihr und bildet sich laufend weiter
- verwendet nur Rassevertreter zur Zucht, die hohen Anforderungen an Gesundheit, Wesen und Exterieur zu genügen vermögen
- plant jeden Wurf sorgfältig und versucht dabei ständig, die Qualität seiner Zucht zu verbessern
- betreut, pflegt und ernährt seine Hunde in optimaler Weise und fördert und sozialisiert seine Welpen
- sorgt für regelmässige Beschäftigung und Bewegung aller in seiner Obhut befindlichen Hunde und für Kontakte zu Menschen und Artgenossen
- hält und züchtet nur so viele Hunde, wie es seine zeitliche Verfügbarkeit und seine Platzverhältnisse erlauben
- tritt stets als integerer „Kaufmann“ auf und gibt seine Welpen ausschliesslich in nachgewiesenermassen geeignete Hände ab
- verwendet den Kaufvertrag der SKG und übernimmt die Verantwortung für nachträglich aufgetretene Mängel bei von ihm gezüchteten Welpen
- bleibt auch nach der Abgabe mit seinen Welpenkäufern in Verbindung und steht ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung
- zieht immer wieder Bilanz und versucht, in seiner Zucht aufgetretene Defekte und Fehler mit allen verfügbaren Massnahmen zu eliminieren
- befolgt bestehende Reglementsbestimmungen und ist bereit, darüber hinausgehende Anforderungen zu erfüllen
- sucht die Zusammenarbeit mit anderen Züchtern und ist dabei ehrlich und offen gegenüber berechtigter Kritik
- stellt das Wohl seiner Hunde und den Fortschritt der Rasse stets über die eigenen Interessen und über Erwägungen finanzieller und ehrsüchtiger Art
- vergisst nie, dass Hunde hochsozialisierte Lebewesen sind, deren Bedürfnisse als ursprüngliche Lauf-Raubtiere es zu respektieren gilt